

Richtlinien des A W V 09 Hamburg e.V.





ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

1/2021

RICHTLINIEN des AWV 09

A. BEITRÄGE

A.1 Die Beitragssätze und die Aufnahmegebühr werden umgehend veröffentlicht, wenn Veränderungen der Beträge gemäß § 5 der Satzung vorgenommen worden sind. Der Vorstand kann, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 1995, nach Vorstandsbeschluss die Beiträge um bis zu 4% für das neue Jahr ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, erhöhen. Wenn mehr als zwei Jahre mit der Erhöhung ausgesetzt werden soll, bedarf es einen Beschluss der bevorstehenden Mitgliederversammlung.

A.2 Die Beiträge sind in Stufen eingeteilt:

1.0 Kinder-/Schülerbeitrag: Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

2.0 Jugendbeitrag: Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (sowie Auszubildende auf Antrag).

3.0 Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

4.0 Familienbeitrag: Einschließlich Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder - auf Antrag - bis zum Schulabschluss (Hochschulreife).

4.1 Familienbeitrag; auf Antrag für Nicht-Ehepaare, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

5.0 Mitglieder, deren Gesamteinkommen das sozialrechtliche Existenzminimum nicht übersteigt (z.B. Studenten, Rentner, Erwerbsunfähige) sowie ortsabwesende Mitglieder (gilt nicht für Hüttenbesitzer) können auf Antrag 50% ihrer Beitragsstufe zahlen. Für die Bedarfsgemeinschaft zählt das doppelte Existenzminimum. Anträge auf Sonderbeitragsregelungen sind der Mitgliederverwaltung einzureichen. Die Zuordnung zur Beitragsstufe 5.0 zählt grundsätzlich ab dem Monat der Genehmigung. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind der Mitgliederverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Die einzelnen Beitragssätze für fördernde Mitglieder (6.0), der Mitgliedsbeitrag Warwisch (7.0), die Saisongebühr für Dauergäste bzw. Partner (max. 2 Jahre) (7.5) sowie die Mahngebühren (8.0) sind den jeweils gültigen Beitragssätzen zu entnehmen.

A.3 Die Mitgliedschaft beginnt, sobald ein satzungsgemäßer Beitrag und die Aufnahmegebühr auf dem Vereinskonto eingegangen und die Voraussetzungen des § 6 der Satzung des AWV erfüllt sind.

B. SPORTAUSSCHUSS

B.1 Der Sportausschuss hat die Aufgabe, für einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes innerhalb des AWV sowie im Verkehr mit anderen Sportgruppen zu sorgen. Dem Sportausschuss steht der auf der Mitgliederversammlung gewählte 2. Vorsitzende vor. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem 2. Vorsitzenden
2. dem Schwimmwart,
3. dem Wasserballwart,
4. dem Jugendwart,
5. dem Rasensportwart
6. maximal 4 weiteren ordentlichen Mitgliedern, die vom 2. Vorsitzenden berufen werden.

Andere Sportgruppen können einen Vertreter ihrer Sportart in den Sportausschuss entsenden.

B.2 Die Kinder und Jugendlichen werden sportlich durch die vom Sportausschuss eingesetzten Übungsleiter und deren Beauftragten betreut.

B.3 Die Belange des Rettungswartes werden im Vorstand behandelt.

C. GELDVERKEHR

C.1 Alle Abrechnungen, Einnahmen und Ausgaben müssen durch die Hauptkasse gehen. Die Hauptkasse darf nur Ausgaben leisten gegen Belege, die von einem Vorsitzenden oder einem Beauftragten des Vorsitzenden oder Fachwartes gegengezeichnet sind.

C.2 Jedes Mitglied und jeder der für den AWV 09 Aufgaben im Auftrag erledigt, hat Anspruch auf Erstattung seiner entstehenden Kosten, zum Beispiel für: Fahrgelder Bus, Bahn und PKW, Porto, Büromaterial, Telefonate und anderer für die Vereinstätigkeit und Vereinsabwicklung notwendigen Mittel. Kilometeraufwendungen werden gemäß der Steuermöglichkeiten (zurzeit 0,30 € per Kilometer) ersetzt.

C.3 Laufende Ausgaben für Reinigungs- und Schreibmaterial sowie ähnliches können ohne Gegenzeichnung erstattet werden. Anschaffungen von Materialien, Sportgeräten und Aufwendungen für geplante Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Alle Neuanschaffungen müssen vom Zeugwart inventarisiert werden.



ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

1/2021

D. SPORT- UND FREIZEITGELÄNDE WARWISCH

D.1 Das Sport- und Freizeitgelände ist seitens des AWV 09 von dem Deichverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gepachtet. Die mit dem Deichverband bisher abgeschlossenen Pachtverträge waren und sind jeweils zeitlich befristet. Seitens des Deichverbands kann das Pachtverhältnis jederzeit gekündigt werden, wenn die Fläche oder ein Teil derselben im öffentlichen Interesse anderweitig benötigt wird. Dem Pächter (AWV 09) stehen im Falle einer Kündigung keine Ansprüche zu. Daraus resultiert, dass auch dem Hüttenbesitzer keine Ansprüche gegenüber dem AWV 09 zustehen.

Nur die Hütte inkl. Unterbau, nicht der Grund und Boden, steht im Eigentum des Mitglieds.

Das Mitglied, das Eigentümer einer Hütte ist, ist im Falle einer Nichtverlängerung des Pachtvertrages oder des Ausschlusses aus dem AWV 09 verpflichtet, die jeweilige Pacht-Fläche seiner Hütte einschließlich dazugehöriger Außenanlagen, wie z. B. Terrassen, geräumt an den Verein zurückzugeben. Ersatzansprüche für den Verlust seines Eigentums oder bezüglich der Kosten der Räumung bestehen nicht.

Das Mitglied, das Eigentümer einer Hütte ist, hat einen gesonderten Beitrag (Warwisch-Beitrag) an den Verein zu entrichten. Die Höhe dieses Zusatz-Beitrages ergibt sich aus der Beitragsordnung (7.0).

D.2 Das Sport- und Freizeitgelände dient in erster Linie als Sport- und Erholungsstätte für unsere Mitglieder, insbesondere für unsere Kinder und Jugendlichen.

Erwachsene Besucher / Gäste von Mitgliedern haben ein Besuchergeld zu zahlen. Dieses ist unaufgefordert zu entrichten (Bringschuld!). Es beträgt pro Tag 1,50 €. Bei Vereinsveranstaltungen entfällt diese Regelung.

D.3 Das Verwaltungsorgan ist die Sport- und Freizeitgeländekommission, ihr Vertreter der 3. Vorsitzende. Er ruft zu Warwisch-Versammlung in der Saison auf und beruft weitere Kommissionsmitglieder. Auf Verlangen von einem zehnten Teil der Hüttenbesitzer ist der 3. Vorsitzende verpflichtet, eine weitere Warwisch-Versammlung einzuberufen.

D.4 An der Gemeinschaftsarbeit müssen alle ordentlichen Mitglieder grundsätzlich teilnehmen. Mitglieder ab 65 Jahren dürfen, aber müssen nicht mehr teilnehmen.

D.5 Vom 1. Mai bis 30. September sind werktags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr lärmverursachende Arbeiten einschließlich Rasenmähen und Vereinsarbeiten untersagt. An Sonn- und Feiertagen sind jegliche lärmverursachenden Arbeiten gar nicht gestattet. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

D.6 Offene Feuer (Flammen) sind strikt verboten. Ausnahmen sind vom Vorstand genehmigen zu lassen.

D.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an der Sauberkeit und Aufrechterhaltung der Ordnung im Sport- und Freizeitgelände zu beteiligen.

D.8 Das Einzäunen von Plätzen um die Hütte und die Aufrichtung sonstiger Zäune sind nicht gestattet. Der optische Eindruck des Landschaftsschutzgebietes darf nicht beeinträchtigt werden.

D.9 Jede Tierhaltung ist im Sport- und Freizeitgelände untersagt. Das Mitbringen von Katzen und Hunden ist nicht erlaubt. Einzelne Haustiere wie Meerschweinchen, Hamster, Schildkröten usw. sind in eingegrenzten Bereichen erlaubt.

D.10 Die Hüttenbesitzer und Zelter/Camper haben sich an den Kosten der Ver- und Entsorgung zu beteiligen; sie müssen den Warwischbeitrag (7.0) zahlen.

D.11 Das Zelten ist grundsätzlich nur auf dem dafür vorgesehenen Platz sowie nur für Mitglieder und durch diese eingeführte Gäste erlaubt, außerdem für Jugendgruppen mit ihrem Leiter. Das Zelten auf dem Sport- und Freizeitgelände wird durch eine vom Vorstand beschlossene Zeltordnung geregelt. Für den Zeltplatz ist der Zeltplatzobmann zuständig.

Das Zelten an der Hütte ist für Kinder für kurze Zeit erlaubt. Für Erwachsene (auch Besucher) ist es für kurze Zeit nur nach Genehmigung (bei der 1. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden einzuholen) erlaubt. Für erwachsene Mitglieder und Besucher fallen die Zeltplatzgebühren an. Auch hier ist der Zeltplatzobmann zuständig.

D.12 Das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen auf dem dafür vorgesehenen Zeltplatz ist auf Antrag gestattet.

D.13 Die Bootslagerung ist nur auf dem vom Vorstand ausgewiesenen Gelände an der Elbe gestattet. Die Boote sind fachgerecht zu verankern. Für die Ordnung auf dem Bootslagerplatz ist ein von den Bootseignern zu wählender Bootsobmann zuständig. Er ist dem Vorstand umgehend zu benennen.



ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

1/2021

E. SPORT- UND FREIZEITGELÄNDE WARWISCH - Gebühren

E.1 Die Zeltplatzgebühren richten sich nach der Größe der Zelte/Wohnwagen/Wohnmobile/Camper. Die Staffelung der Größen sowie die Zeltplatzgebühren sind der jeweils gültigen Zeltplatzordnung zu entnehmen.

E.2 Zelte über 30 qm bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

E.3 Die das Sport- und Freizeitgelände betreffenden Gebühren werden vom Vorstand beschlossen und bekanntgegeben.

E.4 Schulklassen, Vereine oder geschlossene Gruppen haben nach Absprache gebührenpflichtigen Eintritt.

E.5 Der Aufenthalt im Sport- und Freizeitgelände ist für Mitglieder frei. Fremde und Nichtmitglieder haben grundsätzlich kein Aufenthaltsrecht. Ausgenommen sind eingeführte Gäste.

F. JUGEND- UND SPORTHEIM

Das Heim dient in erster Linie den Kindern und Jugendlichen unseres Vereins als Übernachtungs- und Schulungsstätte. Für die Ordnung darin ist jeder Benutzer verantwortlich. Das Heim wird von der Vereinshausleitung verwaltet. Wer gegen die vom Vorstand beschlossene Heimordnung verstößt, kann von der Vereinshausleitung oder dessen Vertretung aus dem Heim gewiesen werden.

G. NUTZUNG UND BAU DER HÜTTEN

G.1 Eine Hütte kann von ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsleben teilnehmen unter Beachtung von G.2 bzw. G.3 übernommen werden. Nach einer besonderen Verfahrensweise haben auch, bei grundsätzlich gleichen Bedingungen, Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr die Möglichkeit, eine Hütte zur Nutzung zu übernehmen.

G.2 Ein Hüttennutzungsantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Diese Genehmigung gilt für ein Geschäftsjahr.

G.3 Ein Hüttenantrag ist erst nach zweijähriger aktiver Mitgliedschaft möglich und muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Wenn von der Genehmigung nicht innerhalb eines Geschäftsjahres Gebrauch gemacht worden ist, so ist diese ungültig.

G.4 Bei einem Hüttenwechsel ist ein erneuter Antrag an den Vorstand zu stellen. Die neue Hütte darf erst nach Genehmigung genutzt werden.

G.5 Nicht verheiratete Lebenspartner haben die Möglichkeit, einen "Ruhenden Hüttenantrag" zu stellen.

G.6 Jeder genehmigte Hütten- und Hüttennutzungsantrag kann durch Vorstandsbeschluss wieder entzogen werden.

G.7 Das Vermieten der Hütten ist verboten. Die mehr als zweitägige Nutzung einer Hütte durch Mitglieder ohne Hüttengenehmigung oder durch Vereinsfremde ist ohne Vorstandsgenehmigung nicht gestattet.

G.8 Die von der Mitgliederversammlung des AWV festgelegten Hüttenmaße und die Anleitung bei Neubau oder baulicher Veränderung sind Bestandteil der Richtlinien zur Satzung des AWV. Sie werden auf einem separaten Merkblatt festgehalten, dessen jeweils neueste Fassung beim 3. Vorsitzenden vor jedem Neubau oder jeder baulichen Veränderung einer Hütte abgefordert werden muss.

G.9 Im Falle einer nicht mehr existierenden Mitgliedschaft behält sich der Vorstand vor, eine Hüttenstandgebühr in Höhe von 2,50 € pro Tag zu verlangen.

G.10 Soll eine Veräußerung einer Hütte an Berechtigte im Sinne der Richtlinien G.1 und G.2/G.3 erfolgen, hat eine 6-wöchige Bekanntgabe per Aushang zu erfolgen.

Soll eine Veräußerung einer Hütte an AWV-Mitglieder erfolgen, die nicht im Sinne der Richtlinien G.1 berechtigt sind (aktive Mitgliedschaft), hat eine 6-wöchige Ankündigung per Aushang zu erfolgen. Erst nach Ablauf dieser 6-Wochen-Frist ist eine Veräußerung an diesen Personenkreis zulässig.

Die Bekanntgabe und die Ankündigung erfolgt durch öffentlichen Aushang in der Halle Barmbek, in Warwisch und auf der Webseite des AWV 09. Von den Stammdaten abweichende Kontaktdaten liefert der Veräußerer unaufgefordert und rechtzeitig. Ein Verkauf o.ä. ist nur an Vereinsmitglieder erlaubt. Ein Austritt aus dem AWV 09 ist nur nach erfolgter Veräußerung oder vollständiger Entfernung der Hütte möglich.



ARBEITER-WASSERSPORT-VEREIN

FÜR HAMBURG UND UMGEGEND gegründet 1909 E.V.

Bankverbindung: Haspa, IBAN DE35200505501293120661, BIC HASPDEHHXXX • Internet: www.awv09.de

1/2021

H. WOHNWAGEN/WOHNMOBILE

H.1 Für das längerfristige Aufstellen von Wohnwagen/Wohnmobilen gelten die gleichen Bedingungen wie zur Genehmigung eines Hütten- oder Hüttennutzungsantrages.

H.2 Das maximale Maß eines Wohnwagens/Wohnmobiles einschließlich Vorzelt darf 30 qm nicht überschreiten. Wohnwagen/Wohnmobile über 30 qm einschließlich Vorzelt bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

H.3 Wohnwagen/Wohnmobile sind nur auf dem vom Vorstand ausgewiesenen Platz zum Campen zugelassen.